

Amtliche Bekanntmachung (Mitteilungsblatt 03.05.2019)

Bebauungsplanverfahren „Rechter Brühl II - 2. Änderung“ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Emmingen-Liptingen hat in öffentlicher Sitzung am 29.04.2019 den Änderungsentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Rechter Brühl II - 2. Änderung“ im Ortsteil Liptingen gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Durch die Bebauungsplanänderung sollen die Bauvorschriften hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse und der zulässigen Gebäudehöhen dahingehend an moderne Standards angepasst werden, dass zukünftig auch zweigeschossige Wohngebäude mit flacher geneigten Dachformen zugelassen werden können. Anlässlich des Änderungsverfahrens ist der Bebauungsplan in weiteren Details an zwischenzeitlich geänderte Standards und aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Der rd. 4,98 ha große räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das gesamte Baugebiet Rechter Brühl II, ist also deckungsgleich mit dem bisherigen Bebauungsplan. Maßgebend ist der nachfolgend abgedruckte Abgrenzungsplan.



Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) und der Begründung, liegt in der Zeit **vom 13.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019** im Rathaus Emmingen-Liptingen

(Schulstraße 8, im Bürgerbüro, Zimmer Nr. 11) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen werden zusätzlich auch im Rathaus Liptingen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Emmingen-Liptingen unter: www.emmingen-liptingen.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Emmingen-Liptingen, den

gez. Joachim Löffler,
Bürgermeister